

ENTWURF

24. April 2003 (Stand: xxxxxx)

Reglement

über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(Mitwirkungsreglement; MWR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf Artikel 33 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹,

beschliesst:

In der Absicht, Kinder und Jugendliche aktiv am öffentlichen Leben teilnehmen zu lassen, ihnen zu ermöglichen, die eigene Meinung einzubringen, zu aktuellen Themen Stellung zu beziehen und das Zusammenspiel in der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sowie sozialer Verantwortung zu üben.

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, die Organisation und die Zuständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffentlichen Leben ermöglicht (Art. 33 GO²).

² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen

- a. Kindern vom 8. - 14. Geburtstag;
- b. Jugendlichen vom 14. - 23. Geburtstag;

soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.

Art. 2 Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen

¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch die Einsitznahme im Jugendparlament.

² Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schulamt, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.

³ Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.

Art. 3 Ansprechpersonen

¹ In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.

¹ GO; SSSB 101.1

² SSSB 101.1

² Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.

³ Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.

⁴ Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt das Jugendamt.

2. Kapitel: Kinderparlament

Art. 4 Grundsatz

In der Stadt besteht ein Kinderparlament.

Art. 5 Zulassungsbedingungen

¹ Im Kinderparlament können alle Kinder Einsitz nehmen.

² Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich anmelden. Die Anmeldung gilt jeweils für das folgende Schuljahr.

Art. 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen.

² Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.

³ Das Kinderparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.

Art. 7 Sitzungen

Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Art. 8 Organisation

¹ Das Kinderparlament ist autonom und organisiert seinen Betrieb selbst.

² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist.

³ Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Dem Kinderparlament steht ein Ratsbüro zur Seite.

⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.

⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport¹ unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten.

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0432/2005 vom 30. März 2005

Art. 9 Aufgaben

¹ Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte. Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.

² Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 festgelegt sind.

³ Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

⁴ Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.

Art. 10 Co-Präsidium

¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.

² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während zweier Jahre angehören.

³ Die Co-Präsidentin und der Co-Präsident vertreten das Kinderparlament nach aussen.

Art. 11 Ratsbüro

¹ Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus

- a. dem Co-Präsidium;
- b. 3 weiteren Mitgliedern des Kinderparlaments;
- c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport¹ ohne Stimm- und Antragsrecht.

² Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

³ Es gewährleistet den Geschäftsverkehr.

Art. 12 Postulat

¹ Das Kinderparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.

² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Kinderparlament innert 6 Monaten den Prüfungsbericht vor.

Art. 13 Ratskredit

¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 20 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.

² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments. Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet.

³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zuge-

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0432/2005 vom 30. März 2005

wiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.

3. Kapitel: Jugendparlament

Art. 13a Grundsatz

In der Stadt Bern besteht ein Jugendparlament.

Art. 13b Zulassungsbedingungen

¹ Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 23 Jahren Einsitz nehmen.

² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze.

Art. 13c Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederzahl des Jugendparlaments ist nach oben offen.

² Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.

³ Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.

Art. 13d Vollversammlung

Das Jugendparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.

Art. 13e Organisation

¹ Das Jugendparlament organisiert seinen Betrieb selbst.

² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist.

³ Dem Jugendparlament steht ein Vorstand zur Seite.

⁴ Es kann dauerhafte Kommissionen und Projektgruppen einsetzen. Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied.

⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.

⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport begleitet das Jugendparlament.

Art. 13f Aufgaben

¹ Das Jugendparlament bestimmt die Aufgaben des Vorstands, soweit sie nicht in Artikel 21 festgelegt sind.

³ Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit.

⁴ Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits.

Art. 13g Co-Präsidium

¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die zwei Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.

² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während vier Jahren angehören.

³ Das Co-Präsidium vertritt das Jugendparlament nach aussen.

Art. 13h Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium und 5 bis 8 weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments

² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

³ Er gewährleistet den Geschäftsverkehr und entscheidet über Traktanden.

Art. 13i Vorstösse

Jedes Mitglied des Jugendparlaments sowie seine Kommissionen haben das Recht, beim Vorstand des Jugendparlaments Jugendmotionen oder Postulate schriftlich einzureichen.

Art. 14 Jugendmotion

¹ Die Jugendmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

² Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Einreichenden eigenhändig zu unterschreiben.

Art. 15 Verfahren

¹ Der Vorstand nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese an den Gemeinderat weiter.

² Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von drei Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.

³ Der Vorstand traktandiert die Jugendmotion für die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments unter Einhaltung der gegebenen Fristen. Wird die Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Jugendparlaments bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet das Jugendparlament, ob es die Jugendmotion an den Stadtrat zur ordentlichen Behandlung überweisen will. Bleibt die Jugendmotion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden.

⁴ Der Vorstand ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher zur Vertretung der Jugendmotion im Stadtrat. Der Stadtrat entscheidet unter Anhörung der Vertretung des Jugendparlaments über die Erheblicherklärung.

⁵ Wird eine Jugendmotion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert 12 Monaten Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der Frist oder auf Abschreibung zu stellen. Der Stadtrat hört den Vorstand des Jugendparlaments beziehungsweise dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung an.

⁶ Im Übrigen gilt Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009.

⁷ Wenn sich bei der Umsetzung keine Jugendlichen beteiligen wollen, kann die Jugendmotion durch den Stadtrat unter Anhörung des Sprechers oder der Sprecherin des Jugendparlaments ohne Erfüllung abgeschrieben werden.

⁸ Das Jugendparlament wird im Anschluss durch den Gemeinderat mit einem Schlussbericht informiert.

Art. 15a Jugendpostulat

¹ Das Jugendparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.

² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Jugendparlament innert 6 Monaten den Prüfungsbericht vor.

Art. 15b Ratskredit

Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 20 000 Franken zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen am Jahresende.

Art. 16

...

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. April 2003

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Inkraftsetzung

Das Reglement ist auf den 1. Oktober 2003 in Kraft getreten¹.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30. März 2005	Mitwirkungsreglement / 144.1	8, 11	1. Juni 2005

¹ GRB Nr. 1190/2003 vom 20. August 2003